



TC/52/21

ORIGINAL: englisch

DATUM: 26. Januar 2016

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

Genf

TECHNISCHER AUSSCHUSS**Zweiundfünfzigste Tagung
Genf, 14. bis 16. März 2016****ANGELEGENHEITEN, DIE SORTENBESCHREIBUNGEN BETREFFEN***vom Verbandsbüro erstelltes Dokument**Haftungsausschluß: dieses Dokument gibt nicht die Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder***ZUSAMMENFASSUNG**

1. Zweck dieses Dokuments ist es, Angelegenheiten betreffend die Überprüfung der Vereinbarkeit der Erhaltung der Sorte und betreffend Sortenbeschreibungen zu prüfen, die vom Verwaltungs- und Rechtsausschuß an den Technischen Ausschuss verwiesen wurden, und die Rolle von Pflanzenmaterial, das als Grundlage für die DUS-Prüfung verwendet wird, in Bezug zu diesen Angelegenheiten zu prüfen.
2. Der TC wird ersucht:
 - a) zur Kenntnis zu nehmen, daß der CAJ auf seiner einundsiebzigsten Tagung die Entschließung der CAJ-AG auf ihrer neunten Tagung befürwortete über:
 - i) den Zweck der zum Zeitpunkt der Erteilung des Züchterrechts erstellten Sortenbeschreibung (ursprüngliche Sortenbeschreibung), wie in Absatz 12 dieses Dokuments dargelegt; und
 - ii) den Status der ursprünglichen Sortenbeschreibung in bezug auf die Überprüfung der Übereinstimmung von Pflanzenmaterial mit einer geschützten Sorte zum Zwecke der Wahrung der Züchterrechte, wie in Absatz 13 dieses Dokuments dargelegt;
 - b) die Referate über „Angelegenheiten betreffend Sortenbeschreibungen“, die die TWP auf ihren Tagungen im Jahr 2015 hörten, wie in Absatz 17 dieses Dokuments dargelegt, zur Kenntnis zu nehmen;
 - c) die Bemerkungen der TWP auf ihren Tagungen im Jahr 2015 zu Angelegenheiten betreffend Sortenbeschreibungen und die Rolle von Pflanzenmaterial, das als Grundlage für die DUS-Prüfung verwendet wird, wie in den Absätzen 18 bis 40 dieses Dokuments dargelegt, zur Kenntnis zu nehmen; und
 - d) zu prüfen, ob Sachverständige eingeladen werden sollen, um den TWP auf ihren Tagungen im Jahr 2016 ihre Erfahrungen im Hinblick auf die Rolle von Pflanzenmaterial, das als Grundlage für die DUS-Prüfung verwendet wird, in bezug zu Angelegenheiten, die in Absatz 5 dieses Dokuments dargelegt sind, zu prüfen.

3. Der Aufbau dieses Dokuments ist wie folgt:

HINTERGRUND	2
ENTWICKLUNGEN IM TECHNISCHEN AUSSCHUSS IM JAHR 2015.....	3
ENTWICKLUNGEN IM CAJ IM JAHR 2015.....	3
REFERATE, DIE AUF DEN TAGUNGEN DER TWP IM JAHR 2015 GEHALTEN WURDEN.....	4
ANMERKUNGEN DER TECHNISCHEN ARBEITSGRUPPEN.....	5
TECHNISCHE ARBEITSGRUPPE FÜR GEMÜSEARTEN	5
TECHNISCHE ARBEITSGRUPPE FÜR AUTOMATISIERUNG UND COMPUTERPROGRAMME	5
Überwachung der Erhaltung der Sorte	5
Angelegenheiten betreffend Sortenbeschreibungen.....	6
TECHNISCHE ARBEITSGRUPPE FÜR LANDWIRTSCHAFTLICHE ARTEN	6
TECHNISCHE ARBEITSGRUPPE FÜR OBSTARTEN.....	6
TECHNISCHE ARBEITSGRUPPE FÜR ZIERARTEN	6

4. In diesem Dokument werden folgende Abkürzungen verwendet:

CAJ:	Verwaltungs- und Rechtsausschuß
TC:	Technischer Ausschuß
TC-EDC:	Erweiterter Redaktionsausschuß
TWA:	Technische Arbeitsgruppe für landwirtschaftliche Arten
TWC:	Technische Arbeitsgruppe für Automatisierung und Computerprogramme
TWF:	Technische Arbeitsgruppe für Obstarten
TWO:	Technische Arbeitsgruppe für Zierpflanzen und forstliche Baumarten
TWV:	Technische Arbeitsgruppe für Gemüsearten
TWP:	Technische Arbeitsgruppen

HINTERGRUND

5. Der CAJ vereinbarte auf seiner neunundsechzigsten Tagung am 10. April 2014 in Genf im Einklang mit dem Vorschlag der CAJ-AG, den TC zu ersuchen, die Entwicklung einer Anleitung zu folgenden Angelegenheiten betreffend Sortenbeschreibungen zu prüfen (vergleiche Dokument CAJ/69/13 „Bericht“, Absatz 19):

a) die Verwendung von Informationen, Dokumenten oder Material, die vom Züchter für die Überwachung der Erhaltung der Sorte, wie in Absatz 15 des Dokuments CAJ-AG/13/8/4, „*Matters concerning cancellation of the breeder's right*“ (Angelegenheiten betreffend die Aufhebung des Züchterrechts), dargelegt, bereitgestellt werden, mit einer Erklärung, daß die Informationen, Dokumente oder das Material in einem anderen Land erhalten werden könnten;

b) die Verwendung von Prüfungsrichtlinien für die Überwachung der Erhaltung der Sorte, die sich von den Prüfungsrichtlinien unterscheiden, die für die Prüfung der Unterscheidbarkeit, der Homogenität und der Beständigkeit („DUS“) verwendet wurden.

c) der Status der ursprünglichen Sortenbeschreibung in bezug auf die Überprüfung der Vereinbarkeit des Pflanzenmaterials mit einer geschützten Sorte zum Zwecke:

- i) der Überwachung der Erhaltung der Sorte (Artikel 22 der Akte von 1991 Artikel 10 der Akte von 1978);
- ii) der Prüfung der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit („DUS“) von Kandidatensorten;

d) der Status einer geänderten Sortenbeschreibung, die beispielsweise erstellt wurde als Ergebnis:

- i) einer Neukalibrierung der Skala in den Prüfungsrichtlinien (insbesondere für Merkmale ohne Sternchen);
- ii) der Variation infolge von Umweltbedingungen der Prüfungsjahre für Merkmale, die von der Umwelt beeinflusst werden;
- iii) der Variation infolge der Erfassung durch verschiedene Sachverständige; oder

- iv) der Verwendung verschiedener Versionen von Skalen (z. B. unterschiedliche Versionen der RHS-Farbkarte); und
- e) der Situationen in denen ein Fehler in der ersten Sortenbeschreibung nachträglich festgestellt wird.

ENTWICKLUNGEN IM TECHNISCHEN AUSSCHUSS IM JAHR 2015

6. Der TC prüfte auf seiner einundfünfzigsten Tagung vom 23. bis 25. März 2015 in Genf Dokument TC/51/38 „Angelegenheiten betreffend Sortenbeschreibungen“ (vergleiche Dokument TC/51/39 „Bericht“, Absätze 214 bis 219).

7. Der TC vereinbarte, Sachverständige einzuladen, um den TWP auf ihren Tagungen im Jahr 2015 ihre Erfahrungen im Hinblick auf die Verwendung von Informationen, Dokumenten oder Material, das vom Züchter zur Überwachung der Erhaltung der Sorte bereitgestellt wird, und über die Verwendung von Prüfungsrichtlinien zur Überwachung der Erhaltung der Sorte, die sich von den Prüfungsrichtlinien für die DUS-Prüfung unterscheiden, darzulegen.

8. Der TC nahm zur Kenntnis, daß es unterschiedliche Ansätze für die Erstellung von Sortenbeschreibungen und Überwachung der Erhaltung von Sorten in verschiedenen UPOV-Mitgliedern und unter verschiedenen DUS-Prüfungssystemen gibt.

9. Der TC nahm die in Dokument TC/51/38, Absätze 9 bis 12 in Bezug auf die in Dokument TC/51/38, Absatz 8, dargelegten Angelegenheiten betreffend Sortenbeschreibungen zur Kenntnis.

10. Der TC vereinbarte, Sachverständige einzuladen, den TWP auf ihren Tagungen im Jahr 2015 vorzustellen, wie Sortenbeschreibungen bei der DUS-Prüfung erstellt werden, wie sie nach der Erteilung eines Züchterrechts verwendet werden und wie der Erhalt einer Sorte überwacht wird. Insbesondere nahm der TC die möglichen Auswirkungen der Wechselwirkungen zwischen Genotyp und Umgebung bei der Erstellung der Sortenbeschreibung zur Kenntnis.

11. Der TC vereinbarte, daß Sachverständige in Bezug auf in Dokument TC/51/38, Absatz 8, dargelegte Angelegenheiten auch eingeladen werden sollten, den TWP auf ihren Tagungen im Jahr 2015 die Rolle von Pflanzenmaterial, das als Grundlage für die DUS-Prüfung verwendet wird, vorzustellen.

ENTWICKLUNGEN IM CAJ IM JAHR 2015

12. Der CAJ befürwortete auf seiner einundsiebzigsten Tagung am 26. März 2015 in Genf die Entschließung der CAJ-AG auf ihrer neunten Tagung über den/die Zweck/e der zum Zeitpunkt der Erteilung des Züchterrechts erstellten Sortenbeschreibung (ursprüngliche Sortenbeschreibung), wie in Dokument CAJ/71/2, Absatz 37 dargelegt, folgendermaßen (vergleiche Dokument CAJ/71/11 „Bericht“, Absätze 30 bis 33):

„37. Die CAJ-AG vereinbarte, daß der Zweck der zum Zeitpunkt der Erteilung eines Züchterrechts ausgearbeiteten Sortenbeschreibung (ursprüngliche Sortenbeschreibung) aufgrund von Dokument TGP/5 „Erfahrung und Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung“, Abschnitt 6 „UPOV-Bericht über technische Prüfung und UPOV-Sortenbeschreibung“, folgendermaßen zusammengefaßt werden könnte:

- a) Beschreibung der Merkmale der Sorte; und
- b) Benennung und Anführung ähnlicher Sorten und Unterschiede von diesen Sorten; kombiniert mit der Information auf der Grundlage für a) und b), nämlich:
 - Datum und Dokumentennummer von UPOV-Prüfungsrichtlinien;
 - Datum und/oder Dokumentennummer der Prüfungsrichtlinien der berichtenden Behörde;
 - Berichtende Behörde;
 - Prüfungsstation(en) und Ort(e);
 - Zeitraum der Prüfung;
 - Ort und Datum der Ausstellung des Dokuments;
 - Gruppe: (Tabelle: Merkmale; Ausprägungsstufen; Note; Bemerkungen);
 - Zusatzinformation;
 - a) Zusätzliche Daten
 - b) Fotoaufnahme (falls zweckmäßig)

- c) Version der verwendeten RHS-Farbkarte (falls zweckmäßig)
- d) Bemerkungen.“

13. Der CAJ befürwortete die Entschließung der CAJ-AG auf ihrer neunten Tagung über den Status der ursprünglichen Sortenbeschreibung in bezug auf die Überprüfung der Übereinstimmung von Pflanzenmaterial mit einer geschützten Sorte zum Zwecke der Wahrung der Züchterrechte, wie in Dokument CAJ/71/2, Absätze 38 und 39, dargelegt, wie folgt:

„38. Die CAJ-AG prüfte den Status der ursprünglichen Sortenbeschreibung in bezug auf die Überprüfung von Pflanzenmaterial einer geschützten Sorte zum Zwecke der Wahrung der Züchterrechte und hielt fest, daß die Anleitung der UPOV zur Wahrnehmung der Züchterrechte in Dokument UPOV/EXN/ENF/1 „Erläuterungen zur Wahrnehmung der Züchterrechte nach dem UPOV-Übereinkommen“ folgendermaßen lautet¹:

„ABSCHNITT II: Mögliche Maßnahmen für die Wahrung der Züchterrechte:

Das UPOV-Übereinkommen schreibt zwar vor, daß die Verbandsmitglieder geeignete Rechtsmittel zur wirksamen Wahrung der Züchterrechte vorsehen, doch ist es Sache der Züchter, ihre Rechte zu wahren.“
[...]

„39. Die CAJ-AG vereinbarte, daß in bezug auf die Verwendung der ursprünglichen Sortenbeschreibung in Erinnerung gerufen werden sollte, daß die Beschreibung der Sortenmerkmale und die Grundlage für die Unterscheidung der ähnlichsten Sorten in Verbindung zu den Umständen der DUS-Prüfung stehen, wie in Absatz 10 c) dieses Dokuments dargelegt, nämlich²:

- Datum und Dokumentennummer von UPOV-Prüfungsrichtlinien;
- Datum und/oder Dokumentennummer der Prüfungsrichtlinien der berichtenden Behörde;
- Berichtende Behörde;
- Prüfungsstation(en) und Ort(e);
- Zeitraum der Prüfung;
- Ausstellungsdatum und -ort des Dokuments;
- Gruppe: (Tabelle: Merkmale; Ausprägungsstufen; Note; Bemerkungen);
- Zusätzliche Informationen;
- a) Zusätzliche Daten
- b) Fotoaufnahme (falls zweckmäßig)
- c) Version der verwendeten RHS-Farbkarte (falls zweckmäßig)
- d) Bemerkungen“

14. Der CAJ nahm zur Kenntnis, daß der TC die Existenz unterschiedlicher Herangehensweisen zur Entwicklung von Sortenbeschreibungen und Überwachung der Erhaltung von Sorten in verschiedenen UPOV-Mitgliedern und zwischen verschiedenen DUS-Prüfungssystemen zur Kenntnis genommen hatte. Er nahm auch zur Kenntnis, daß der TC vereinbart hatte, Sachverständige einzuladen, den TWP auf ihren Tagungen im Jahr 2015 darzulegen, wie Sortenbeschreibungen in der DUS-Prüfung entwickelt werden, wie sie nach Erteilung eines Züchterrechts verwendet werden und wie die Erhaltung von Sorten überwacht wird. Der CAJ nahm außerdem zur Kenntnis, daß der TC vereinbart hatte, daß Sachverständige auch ersucht werden sollten, den TWP auf ihren Tagungen im Jahr 2015 die Rolle des Pflanzenmaterials, das als Grundlage für die DUS-Prüfung verwendet wird, im Zusammenhang mit den in Dokument TC/51/38, Absatz 8, dargelegten Angelegenheiten darzulegen.

15. Der CAJ nahm zur Kenntnis, daß der TC vereinbart hatte, die Erörterung über Sortenbeschreibungen und die Rolle des Pflanzenmaterials, einschließlich einer Mindestanzahl von Wachstumsperioden für die DUS-Prüfung, in seine zweiundfünfzigste Tagung in Genf im Jahr 2016 aufzunehmen.

REFERATE, DIE AUF DEN TAGUNGEN DER TWP IM JAHR 2015 GEHALTEN WURDEN.

16. Am 5. Mai 2015 wurden die Sachverständigen des TC und der TWP anhand des Rundschreibens E-15/108 eingeladen, auf den Tagungen der TWP im Jahr 2015 Referate über Erfahrungen im Hinblick auf Sortenbeschreibungen und Überwachung der Erhaltung der Sorte zu halten, insbesondere:

- die Verwendung von Informationen, Dokumenten oder Material, das vom Züchter zur Überwachung der Erhaltung der Sorte bereitgestellt wird;

¹ Vergleiche Dokument CAJ-AG/14/9/6 „Bericht über die Entschließungen“, Absatz 21.

² Vergleiche Dokument CAJ-AG/14/9/6 „Bericht über die Entschließungen“, Absatz 22.

- die Verwendung von Prüfungsrichtlinien zur Überwachung der Erhaltung der Sorte, die sich von den Prüfungsrichtlinien für die DUS-Prüfung unterscheiden;
- wie Sortenbeschreibungen bei der DUS-Prüfung erstellt werden, wie sie nach der Erteilung eines Züchterrechts verwendet werden und wie der Erhalt einer Sorte überwacht wird;
- die Rolle von Pflanzenmaterial, das als Grundlage für die DUS-Prüfung verwendet wird in bezug auf die Überprüfung der Übereinstimmung von Pflanzenmaterial mit einer geschützten Sorte, einer geänderten Sortenbeschreibung oder wenn im Nachhinein ein Fehler in der ursprünglichen Sortenbeschreibung entdeckt wird.

17. Folgende Referate wurden auf den Tagungen der TWP im Jahr 2015 gehalten:

TWP	Titel:	Referent:	Verfügbar in Dokument:
TWV; TWA; TWF; TWO	Erfahrung im Hinblick auf Sortenbeschreibungen und Überwachung der Erhaltung der Sorte beim Gemeinschaftlichen Sortenamt (CPVO)	Europäische Union	TWV/49/10 Add.; TWA/44/10 Add.; TWF/46/10 Add.; CC/48/10 Add.
TWV	Überwachung der Erhaltung von Gemüsesorten	Niederlande	TWV/49/10 Add.;
TWV	Überwachung der Erhaltung der Sorte in der Republik Korea	Republik Korea	TWV/49/10 Add.;
TWV	Überwachung der Erhaltung einer Sorte und Angelegenheiten betreffend Sortenbeschreibungen	Spanien	TWV/49/10 Add.

ANMERKUNGEN DER TECHNISCHEN ARBEITSGRUPPEN

Technische Arbeitsgruppe für Gemüsearten

18. Die TWV prüfte auf ihrer neunundvierzigsten Tagung vom 15. bis 19. Juni 2015 in Angers, Frankreich, Dokument TWV/49/10 „*Matters concerning Variety Descriptions*“ (vergleiche Dokument TWV/49/32 Rev. „*Revised Report*“, Absätze 73 bis 75).

19. Die TWV nahm die harmonisierten Ansätze für die Überwachung der Erhaltung von Sorten im Gemüsesektor und das gemeinsame Verständnis und die gemeinsame Verwendung von Sortenbeschreibungen in den Verbandsmitgliedern zur Kenntnis.

Technische Arbeitsgruppe für Automatisierung und Computerprogramme

Überwachung der Erhaltung der Sorte

20. Die TWC prüfte auf ihrer dreiunddreißigsten Tagung vom 30. Juni bis 3. Juli 2015 in Natal, Brasilien, Dokument TWC/33/10 „*Matters concerning Variety Descriptions*“.

21. Die TWC prüfte die Verwendung von Prüfungsrichtlinien zur Überwachung der Erhaltung der Sorte, die sich von den Prüfungsrichtlinien für die DUS-Prüfung unterscheiden. Die TWC nahm zur Kenntnis, daß nicht alle UPOV-Mitglieder die Überwachung der Erhaltung von Sorten verlangen. Die TWC nahm zur Kenntnis, daß China im Falle von Änderungen der Prüfungsrichtlinien die ursprünglichen Daten aus der Anbauprüfung zur Erstellung einer neuen Sortenbeschreibung verwende.

22. Die TWC prüfte die von Sachverständigen vorgetragene Erfahrungen im Hinblick auf die Verwendung von Informationen, Dokumenten oder Material, das vom Züchter zur Überwachung der Erhaltung der Sorte bereitgestellt wird, und nahm zur Kenntnis, daß einige Behörden neben dem neuen Pflanzenmaterial, das zur Überwachung der Erhaltung der Sorte eingereicht wird, das Standardmuster anbauen (vergleiche Dokument TWC/33/30 „*Report*“, Absätze 62 bis 64).

Angelegenheiten betreffend Sortenbeschreibungen

23. Die TWC prüfte die von Sachverständigen vorgetragene Erfahrungen im Hinblick darauf, wie Sortenbeschreibungen bei der DUS-Prüfung erstellt werden und nahm zur Kenntnis, daß die Sortenbeschreibungen in einigen Verbandsmitgliedern von den Behörden und in anderen von den Züchtern erstellt werden.

24. Die TWC prüfte die von Sachverständigen vorgetragene Erfahrungen im Hinblick darauf, wie Sortenbeschreibungen nach Erteilung eines Züchterrechts verwendet werden und nahm zur Kenntnis, daß Brasilien die Sortenbeschreibungen zur Überwachung der Erhaltung von Sorten, insbesondere von QL- und PQ-Merkmalen, verwende. Die TWC nahm zur Kenntnis, daß in vielen Ländern zusätzliche Informationen zu Datenbanken mit Sortenbeschreibungen hinzugefügt werden können, um Informationen zu einer Sorte zu ergänzen. Die TWC nahm zur Kenntnis, daß die Sortenbeschreibung in Deutschland als Datei gespeichert worden sei. Es bestehe die Möglichkeit, die Daten der Sortenbeschreibung im Falle einer Änderung der Technischen Richtlinien in der Datenbank in eine neue Skala umzuwandeln. Die TWC nahm auch zur Kenntnis, daß in Deutschland ein neues Merkmal zur Datenbank hinzugefügt werden könne, wenn Merkmale nicht abgeändert werden können.

25. Die TWC prüfte die von Sachverständigen vorgetragene Erfahrungen im Hinblick auf die Rolle von Pflanzenmaterial, das als Grundlage für die DUS-Prüfung verwendet wird und nahm zur Kenntnis, daß einige Verbandsmitglieder, wie etwa die Niederlande, Pflanzenmaterial als repräsentativ für die Sorte betrachten während ihre Beschreibung nur begrenzten Wert habe. Die TWC nahm zur Kenntnis, daß die Sortenbeschreibung in einigen Verbandsmitgliedern geändert werden könne und daß andere Beschreibungen derselben Sorte zur Datenbank hinzugefügt werden können, ohne die ursprüngliche Sortenbeschreibung zu ändern. Die TWC nahm auch zur Kenntnis, daß die Sortenbeschreibung in Argentinien nur geändert werden könne, wenn die Sorte nicht gewerbsmäßig vertrieben werde, und daß sie in Brasilien nach Erteilung des Titels nicht geändert werden könne (vergleiche Dokument TWC/33/30 „Report“, Absätze 65 bis 67).

Technische Arbeitsgruppe für landwirtschaftliche Arten

26. Die TWA prüfte auf ihrer vierundvierzigsten Tagung vom 6. bis 10. Juli 2015 in Obihiro, Japan, Dokument TWA/44/10 „Matters concerning variety descriptions“ (vergleiche Dokument TWA/44/23 „Report“, Absätze 56 bis 58).

27. Die TWA nahm die Erfahrung der Prüfungsämter der Europäischen Union zur Kenntnis, daß bei landwirtschaftlichen Arten für gewöhnlich eine Standardprobe des für die DUS-Prüfung eingereichten Pflanzenmaterials von den Behörden aufbewahrt werde und zur Überprüfung der Erhaltung der Sorten gegenüber dem vom Züchter eingereichten Material verwendet werde.

28. Die TWA vereinbarte, Australien, die Europäische Union und Deutschland aufzufordern, auf ihrer fünfundvierzigsten Tagung im Jahr 2016 ein Referat über Angelegenheiten betreffend Sortenbeschreibungen zu halten.

Technische Arbeitsgruppe für Obstarten

29. Die TWF prüfte auf ihrer sechsundvierzigsten Tagung vom 24. bis 28. August 2015 in Obihiro, Japan, Dokument TWF/46/10 „Matters concerning Variety Descriptions“ (vergleiche Dokument TWF/46/29 Rev. „Revised Report“, Absätze 64 und 65).

30. Die TWF stimmte darin überein, daß das als Grundlage für die DUS-Prüfung verwendete Pflanzenmaterial repräsentativ für die geschützte Sorte sei. Die TWF stimmte zu, daß Behörden nach Möglichkeit ein Vergleichsmuster des Pflanzenmaterials einer geschützten Sorte erhalten sollten. Die TWF vereinbarte, daß die Beschreibung einer Sorte aufgrund ihrer Verknüpfung mit den Umständen der DUS-Prüfung beschränkte Aussagekraft habe, aber ein wichtiges Element des Sortenschutzsystems und ein nützliches Instrument für die Analyse der Unterscheidbarkeit sei.

Technische Arbeitsgruppe für Zierarten

31. Die TWO prüfte auf ihrer achtundvierzigsten Tagung vom 14. bis 18. September 2015 in Cambridge, Vereinigtes Königreich, Dokument TWO/48/10 „Matters concerning Variety Descriptions“ (vergleiche Dokument TWO/48/26 „Report“, Absätze 60 bis 69).

32. Die TWC prüfte die Verwendung von Prüfungsrichtlinien zur Überwachung der Erhaltung der Sorte, die sich von den Prüfungsrichtlinien für die DUS-Prüfung unterscheiden. Sie nahm zur Kenntnis, daß in vielen Fällen unterschiedliche Fassungen von Prüfungsrichtlinien immer noch nützlich für die Überprüfung der Erhaltung einer Sorte seien, da viele Merkmale und Ausprägungsstufen im Grunde gleich seien.
33. Die TWO nahm zur Kenntnis, daß im Vereinigten Königreich für die Überwachung der Erhaltung der Sorte dieselbe Version der Prüfungsrichtlinien wie für die DUS-Prüfung verwendet werde.
34. Die TWO nahm zur Kenntnis, daß Deutschland und die Niederlande Daten, die bei der DUS-Prüfung generiert werden, und zusätzliche Informationen, wie etwa Fotoaufnahmen, zur Überwachung der Erhaltung einer Sorte verwenden.
35. Die TWO nahm zur Kenntnis, daß es in einigen Verbandsmitgliedern bei Rechtsstreitigkeiten laufende Diskussionen über Zugang und Inhaberschaft von Pflanzenmaterial, das nicht von der Behörde erhalten wird, gebe und stimmte darin überein, daß die Überwachung der Vereinbarkeit schwieriger sei, wenn die Behörde keine Standardprobe des für die DUS-Prüfung verwendeten Materials erhalte.
36. Die TWO nahm zur Kenntnis, daß in Deutschland bei Arten ohne lebende Sortensammlung von Züchtern neues Pflanzenmaterial geschützter Sorten für die Feststellung der Unterscheidbarkeit in Bezug zu Kandidatensorten verlangt werde. Das eingereichte Pflanzenmaterial würde für die Erhaltung der Sorte überwacht werden.
37. Die TWO nahm zur Kenntnis, daß die Überwachung der Erhaltung in Neuseeland durchgeführt werden könne, wenn während der DUS-Prüfung anderer Sorten eine Sorte zum Vergleich angebaut werde.
38. Die TWO nahm zur Kenntnis, daß es im Falle von Zierpflanzen für die Behörden nicht immer möglich oder durchführbar sei, eine Sammlung von lebendem Pflanzenmaterial zu DUS-Prüfungszwecken zu erhalten und nahm zur Kenntnis, daß unter solchen Umständen die bei der DUS-Prüfung generierten Sortenbeschreibungen für die Auswahl ähnlicher Sorten zur Prüfung der Unterscheidbarkeit von Kandidatensorten verwendet werden.
39. CIOPORA erklärte, daß Sortenbeschreibungen wichtig für die Durchsetzung von Züchterrechten seien und oft infrage gestellt werden, wenn versucht werde festzustellen, ob das fragliche Pflanzenmaterial von der geschützten Sorte stamme.
40. Die TWO vereinbarte, Australien, die Europäische Union und Deutschland einzuladen, auf ihrer neunundvierzigsten Tagung im Jahr 2016 ein Referat über Angelegenheiten betreffend Sortenbeschreibungen zu halten.

41. *Der TC wird ersucht:*

a) *zur Kenntnis zu nehmen, daß der CAJ auf seiner einundsiebzigsten Tagung die EntschlieÙung der CAJ-AG auf ihrer neunten Tagung befürwortete über:*

i) *den Zweck der zum Zeitpunkt der Erteilung des Züchterrechts erstellten Sortenbeschreibung (ursprüngliche Sortenbeschreibung), wie in Absatz 12 dieses Dokuments dargelegt; und*

ii) *den Status der ursprünglichen Sortenbeschreibung in bezug auf die Überprüfung der Übereinstimmung von Pflanzenmaterial mit einer geschützten Sorte zum Zwecke der Wahrung der Züchterrechte, wie in Absatz 13 dieses Dokuments dargelegt;*

b) *die Referate über „Angelegenheiten betreffend Sortenbeschreibungen“, die die TWP auf ihren Tagungen im Jahr 2015 hörten, wie in Absatz 17*

dieses Dokuments dargelegt, zur Kenntnis zu nehmen;

c) die Bemerkungen der TWP auf ihren Tagungen im Jahr 2015 zu Angelegenheiten betreffend Sortenbeschreibungen und die Rolle von Pflanzenmaterial, das als Grundlage für die DUS-Prüfung verwendet wird, wie in den Absätzen 18 bis 40 dieses Dokuments dargelegt, zur Kenntnis zu nehmen; und

d) zu prüfen, ob Sachverständige eingeladen werden sollen, um den TWP auf ihren Tagungen im Jahr 2016 ihre Erfahrungen im Hinblick auf die Rolle von Pflanzenmaterial, das als Grundlage für die DUS-Prüfung verwendet wird, in Bezug zu Angelegenheiten, die in Absatz 5 dieses Dokuments dargelegt sind, zu prüfen.

[Ende des Dokuments]